



# **BEZIRKSSCHÜTZENVERBAND ANDELFINGEN**

## **Reglement** über die **Entschädigungen und Beiträge** im Bezirksschützenverband Andelfingen

gültig ab 1. Januar 2017

## 1. Grundsatz

Die Empfänger von Entschädigungen und Beiträgen sind zur Sparsamkeit verpflichtet. Kosten, welche nicht im Interesse des Bezirksschützenverbandes Andelfingen sind, müssen vermieden werden.

Berechtigte für den Bezug von Entschädigungen und Beiträgen dürfen nur vom Vorstand BSVVA bezeichnet werden. Berechtigte sind Mitglieder des Bezirksvorstandes oder vom Bezirksvorstand bestimmte Personen oder Institutionen. Der Präsident BSVVA ist für die Einhaltung des vorliegenden Reglements verantwortlich.

Ausserordentliche Entschädigungen oder Beiträge müssen durch den Berechtigten rechtzeitig im Voraus angezeigt werden. Zu spät eingereichte Begehren werden nicht mehr anerkannt.

## 2. Entschädigungen für Sitzungen und Delegierte

### 2.1 Pauschalen

Den Vorstandsmitgliedern des Bezirksschützenverbandes Andelfingen wird pro Vereinsjahr (Rechnungsjahr) eine Pauschalentschädigung von CHF 100.00 entrichtet. Erfolgen innerhalb des Vereinsjahres Aus- resp. Eintritte im Vorstand, wird die Pauschale pro rata gekürzt. Keine Ämterkumulation.

### 2.2 Sitzungsgelder

An gewählte und eingesetzte Vorstands-, Kommissions- und Ausschussmitglieder werden Sitzungsgelder bezahlt. Die Reisekosten sind im Sitzungsgeld inbegriffen. Die Entschädigung beträgt CHF 25.00 pro Tagung. Die Dauer der Sitzung ist nicht massgebend.

**Für die Durchführung von Schiessanlässen wie GM – Final, Matchwettkämpfen sowie FS–Rapport und für das Abrechnen von Bezirksschiessen, beträgt die Entschädigung CHF 50.00 pro Anlass.**

**Dauert dieser den ganzen Tag, kann zusätzlich CHF 25.00 für das Mittagessen ausgezahlt werden.**

**Für den Feldschiessen– Sonntag wird kein Sitzungsgeld ausgezahlt.**

### 2.3 Delegationen/Kurse

**Die Delegationen werden durch den Vorstand bestimmt.** Der Delegierte vertritt den Bezirksschützenverband Andelfingen nach Aussen und orientiert den Bezirksvorstand anschliessend über das Ereignis. Der gewählte Delegierte verpflichtet sich zum Besuch der vereinbarten Ver-

anstellung, wie zu Versammlungen befreundeter Verbände/Vereine, zu Festanlässen aller Art, zu Schiessanlässen, zu Kursbesuchen usw.

Entschädigungsberechtigt sind auch die Ressortleiter des BSVA, welche von den übergeordneten Verbänden zu Sitzungen/Rapporten ausserhalb des Bezirkes aufgeboden resp. eingeladen werden.

Entschädigung pro Veranstaltung		CHF	25.00
Übernachtungen gemäss Quittung	max.	CHF	100.00

## **2.4 Reisekosten**

Für Delegationen/Kurse werden die effektiven Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel oder für Autofahrten die gemessene Distanz ab Wohnort bis Tagungsort (retour) vergütet.

### **2.4.1 Öffentliches Verkehrsmittel**

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Die Billette oder Quittungen sind den Abrechnungen beizulegen. Folgende Vergütungen sind zulässig:

mit Halbtax-Abonnement	Billet 1. Klasse
ohne Halbtax-Abonnement	Billet 2. Klasse

### **2.4.2 Autofahrten**

Im Bezirk Andelfingen werden keine Autospesen vergütet. Ausserhalb sind Verrechnungen von Autofahrten gestattet, sofern eine vernünftige Erreichbarkeit des Zielortes mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder eine zeitgerechte Heimfahrt nicht möglich ist. Ebenfalls kann das Mitführen von Material eine Verrechnung von Autofahrten gestatten. Zur Reduktion von Fahrspesen sind Fahrgemeinschaften anzustreben. Keine Entschädigung für Beifahrer.

Entschädigung	CHF	0.50	pro km
---------------	-----	------	--------

## **2.5 Diverse Ausgaben**

Für Porti, Telefon und Büromaterial sowie Kopien werden nur die effektiven Kosten gemäss Quittungen vergütet.

## **3. Entschädigungen für Veranstaltungen und Kurse**

Grundsätzlich sind Entschädigungen für Institutionen und Verbände/Vereine durch den Bezirksvorstand zu bewilligen. Der Bewilligung steht nichts im Wege, wenn die Höhe der Entschädigung entweder im genehmigten Budget vorgesehen ist oder den gültigen Statuten des BSVA (Art. 28) nicht widerspricht.

Folgende Entschädigungen werden an Organisatoren von Anlässen entrichtet:

Bezirksschiessen 300m	pro Schütze	CHF	4.50
Bezirksschiessen 50/25m	pro Vereinsstich	CHF	4.50
Eidg. Feldschiessen 300/50/25m	pauschal	CHF	50.00
	pro Schütze	CHF	1.00
Jungschützentag	pauschal	CHF	50.00
Schussgeld	pro Schütze	CHF	1.50
Nachwuchscup/ Kursabschluss JJ	pauschal	CHF	50.00
Bezirksgruppenfinal 300/50/25m	pauschal	CHF	50.00
Die Munition muss beim Veranstalter gekauft werden			
Matchwesen 50/25m	pro Anlage	CHF	50.00
Matchwesen 300	pro Anlage	CHF	50.00

#### **4. Entschädigungen für Ausbildung und Nachwuchsarbeit**

##### **4.1 Nachwuchsfond**

Die Unterstützung und Förderung des Schützennachwuchses ist die Grundidee dieses Fonds. Aus dem Nachwuchsfond wird speziell die Ausbildung von Jugendlichen unterstützt. Diese Entschädigungen sollen eine Anerkennung für die geleistete Arbeit darstellen. Eine Gesamtfiananzierung von Kursen ist nicht vorgesehen.

##### **4.2 Weitere Entschädigungen im Nachwuchsbereich**

Der BSVA unterstützt die Nachwuchsarbeit in seinem Unterstellungsbe-  
reich, insbesondere die Durchführung von Nachwuchskursen und die  
technische Ausbildung der Schützen. Entsprechende Entschädigungen  
und Beiträge sind durch den Vorstand BSVA zu genehmigen. Sie gehen  
zu Lasten der ordentlichen Jahresrechnung.

##### **4.3 Entschädigungsberechtigte**

###### **4.3.1 Jugendliche 300/50/25/10m**

Für Jugendliche die das Eidg. Feldschiessen absolvieren wird den **Ver-  
einen** eine Entschädigung gemäss Ansatz des **ZHSV** ausbezahlt.

### 4.3.2 Ausbildungskurse

Der Vorstand BSVA kann auf Antrag Entschädigungen für folgende Ausbildungskurse auszahlen:

- 10m Druckwaffen (Gewehr und Pistole)
- 50/25m Pistole
- 50m **Gewehr**
- 300m Gewehr

### 4.3.3 Jugend- und Schnupperschiessen

Der Vorstand BSVA kann auf Antrag Entschädigungen für Jugend- und Schnupperschiessen entrichten. Diese gehen zu Lasten des Nachwuchsfonds.

### 4.4 Voraussetzungen für Entschädigungen

Vor Beginn eines Kurses ist eine Kursanmeldung an den Nachwuchsverantwortlichen BSVA einzureichen. Darin müssen Daten, Zeiten und Örtlichkeiten des Kurses sowie Adresse des verantwortlichen **Vereins** und des Ausbilders enthalten sein. Änderungen der Kursdaten sind ebenfalls mitzuteilen. Die Anmeldung an den Kanton oder den Schweizerischen Schiesssportverband muss weiterhin direkt erfolgen.

Nach Ende des Kurses ist eine Abrechnung über Material und Kurskosten an den Nachwuchsverantwortlichen BSVA zu senden. Dazu ist eine namentliche Teilnehmerliste mit Alter und Adresse der Kursbesucher beizulegen.

Von dieser Regelung sind Schnupper- und Jugendschiessen, Goldige Züri-Träffer, usw. ausgeschlossen. Hierzu sind entsprechende Entschädigungsgesuche einzureichen.

## 5. Übrige Beiträge und Anerkennungen

### 5.1 Ehrungen für ausserordentliche Wettkampfleistungen

Für gute Leistungen an internationalen, nationalen und kantonalen Wettkämpfen wird anlässlich der Delegiertenversammlung BSVA eine Ehrung durchgeführt. Über die Art der Auszeichnung entscheidet einzig der Bezirksvorstand.

### 5.2 Ehrungen für ausserordentliche Leistungen im Schiesswesen

Die Ehrungen bzw. Auszeichnungen erfolgen anlässlich der Delegiertenversammlung BSVA. Über die Art der Auszeichnung entscheidet einzig der Bezirksvorstand.

### **5.3 Todesfall**

Je nach Wunsch der Hinterbliebenen wird zum Gedenken von Ehrenmitgliedern, Mitgliedern des Bezirksvorstandes oder den dem Schiesswesen nahestehenden Personen eine entsprechende Anerkennung geboten.

### **6. Schlussbestimmungen und Administration**

Über Entschädigungen und Beiträge, welche nicht in diesem Reglement enthalten sind, entscheidet der Vorstand des Bezirksschützenverbandes Andelfingen.

Abrechnungen und Gesuche für Beiträge und Entschädigungen müssen mit entsprechenden Quittungen bis spätestens am 30. November des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Bezirksvorstand eingereicht sein. Nach entsprechender Prüfung werden die Auszahlungen im Dezember vorgenommen. Zu spät eingereichte Forderungen können nicht auf die nachfolgende Jahresrechnung übertragen werden und verfallen daher.

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz BSVA vom **15. November 2016 am 1. Januar 2017** in Kraft.

## **BEZIRKSSCHÜTZENVERBAND ANDELFINGEN**

Präsident:

Aktuar:

Matthias Geiger

Koni Müller